

# Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Leiterinnen und Leiter der öffentlichen  
allgemein bildenden Schulen des  
Sekundarbereiches I und II  
sowie der öffentlichen Beruflichen Schulen

bearbeitet von: C. Clausen

Telefon: 0385 / 588-7214

AZ: VII-320-E-LK--2015/034-005

E-Mail: C.Clausen@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 13.04.2022

## **Abschlussprüfungen 2022 an den allgemein bildenden Schulen und in den Vollzeitbildungsgängen der beruflichen Schulen**

hier: **Entlastung von Lehrkräften im Zusammenhang mit der Durchführung der  
Abschlussprüfungen an den allgemein bildenden und beruflichen  
Schulen des Landes**

- Bezug: 1. **Runderlass vom 24.01.2020**  
2. **Runderlass vom 01.02.2017**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit Bezugsschreiben zu 1. wurden Ihnen in Vorbereitung auf die zentralen Abschlussprüfungen 2020 und 2021 Festlegungen zur Entlastung der Lehrkräfte bekannt gemacht. Diese Regelungen waren befristet. Seither gilt die Erlasslage zum Bezugsschreiben zu 2.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen an den allgemein bildenden Schulen und in den Vollzeitbildungsgängen der beruflichen Schulen des Landes 2022 sind nunmehr folgende Festlegungen – analog zu den Prüfungsjahren 2020 und 2021 - zu beachten:

1. Zur Entlastung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen sind gemäß den Grundsätzen der Arbeit an der selbstständigen Schule rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen schulinterne Regelungen zu treffen.

### **Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

### **Postanschrift:**

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

2. Unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten sind diese Regelungen durch die Schulleitung für das jeweilige Prüfungsverfahren in Abstimmung mit dem Örtlichen Personalrat zu treffen.

Um die Akzeptanz der Maßnahmen zu sichern, sind die Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Eltern frühzeitig in geeigneter Weise in die entsprechenden Planungen einzubeziehen.

**Hierbei sind die folgenden Grundsätze zu beachten:**

1. Für Erst- und Zweitkorrektoren wird der Korrekturaufwand während des Korrekturzeitraums durch entfallenden Unterricht ausgeglichen. Nach dem Korrekturzeitraum sind abhängig vom Korrekturaufwand und der Zahl der Prüflinge mit dieser Tätigkeit verbundene Mehrbelastungen im Rahmen entfallender Stunden angemessen auszugleichen.

2. Erst- und Zweitkorrektoren sollen während des Korrekturzeitraums nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.

3. Erst- und Zweitkorrektoren sollen bei erheblichem Korrekturaufwand und großer Zahl der Prüflinge zusätzlich zu Ziffer 1 der Grundsätze Korrekturtag gewährt werden.

4. Unterrichtsausfall ist durch geeignete schulorganisatorische Maßnahmen, z. B. die Planung von Wandertagen, Projekttagen, Sportfesten, Praktika u. a. im Korrekturzeitraum, zu vermeiden.

5. Nach Möglichkeit ist an den Schulen ein Rotationsprinzip durchzuführen, um Be- und Entlastungsmaßnahmen von Erst- und Zweitkorrektoren schuljahresübergreifend gleichmäßig zu verteilen.

6. Bei dringendem Bedarf können diese Regelungen auch für mündliche und praktische berufliche Prüfungen angewandt werden.

Diese Regelungen gelten bis zum 31.07.2022. Darüber hinaus gilt dieser Erlass in der Fassung vom 01.02.2017.

Im Anschluss an die Prüfungen 2022 erfolgt eine Evaluation der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Matthias Zwerschke